

Die Mitwirkung der Parteien im Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsverfahren *

Das Zusammenwirken von Gericht und Parteien im sozialistischen Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsverfahren vollzieht sich in unmittelbarer Wechselwirkung zwischen den Initiativen des Gerichts und denen der Parteien unter zielstrebigem Leitung des Gerichts.

Das Mitwirkungsrecht

Die sozialistische Demokratie sichert allen Bürgern das Recht auf aktive Mitgestaltung des politisch-staatlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens. Dieses Recht üben auch diejenigen Bürger aus, die das Gericht zur Wahrung ihrer unmittelbaren persönlichen Interessen anrufen. Sie machen als Beteiligte an Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsverhältnissen den mit Grundrechtscharakter versehenen Rechtsschutzanspruch im konkreten Verfahren mit Klage und Gegenantrag geltend./1/

Im sozialistischen Verfahren hat das Mitgestaltungsrecht der Parteien einen realen Inhalt erhalten. Die uneingeschränkte Gleichberechtigung der Parteien im Verfahren findet in ihrem Zusammenwirken mit dem Gericht überzeugenden Ausdruck. Einschränkungen sind weder aus der sozialen Herkunft der Parteien oder ihrer Vermögenslage/2/ noch aus „ihrem Geschlecht oder etwa der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Nationalität, einer Rasse, einer politischen Partei oder einer Religionsgemeinschaft“ /3/ - zulässig. Jede Partei kann selbst oder durch einen Bevollmächtigten ihre Rechtsverfolgung oder -Verteidigung im Verfahren schriftsätzlich vorbereiten, Anträge stellen, Akteneinsicht nehmen, durch Benennen von Beweismitteln, Befragen von Zeugen und Sachverständigen und eigene Stellungnahmen zur Erforschung und Würdigung aller Umstände des Konflikts beitragen und Rechtsmittel einlegen.

Zwar ist der zwischen den Parteien aufgetretene Streit unmittelbarer Anlaß für die Inanspruchnahme des Gerichts. Die Aufgabe der Parteien im Verfahren besteht aber nicht nur darin, dem Gericht einen eng begrenzten Ausschnitt des Sachverhalts zu schildern und ihm dadurch die rechtliche Subsumtion ihres Vorbringens unter einen gesetzlichen Tatbestand zu ermöglichen. Ihr umfassend verstandenes Mitgestaltungsrecht berechtigt und verpflichtet sie, mit dem Gericht bei der vollen Sachaufklärung, der Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte, der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Organisationen und bei der Erarbeitung von über den Einzelfall hinausgehenden Schlußfolgerungen zusammenzuwirken. Damit tragen die Parteien dazu bei, den aufgetretenen gesellschaftlichen Konflikt in Übereinstimmung mit der sozialistischen Gesetzlichkeit umfassend zu lösen. Sie sind nicht Objekte der ideologischen Auseinandersetzung, denen vom Gericht bevormundend

/1/ Vgl. Art. 19, 87, 90 der Verfassung; H. Püschel, „Konzeptionelle Fragen des Entwurfs eines Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen“, NJ 1970 S. 163 ff. (166).

/2/ Soweit eine Partei nicht in der Lage ist, die entstehenden Kosten aus eigenen Mitteln zu zahlen, wird nach den gegenwärtigen Vorstellungen das künftige Verfahrensgesetz eine Regelung vorsehen, die — über die §§ 114 ff. ZPO hinausgehend — die reale Gleichberechtigung der Parteien im Verfahren wahrt. Anders als nach dem Erfordernis hinreichender Erfolgsaussicht soll die Befreiung von der Vorauszahlungspflicht daran geknüpft sein, daß die beabsichtigte Rechtsverfolgung nicht offensichtlich unbegründet ist. Die Gleichheit der Bürger ohne Rücksicht auf ihre Vermögenslage ist hier — vom Ergebnis aus gesehen — voll hergestellt, wenn einerseits eine aussichtslose Prozeßführung nicht mit staatlichen Mitteln ermöglicht wird und andererseits ein selbst finanzierter aussichtsloser Rechtsstreit zwangsläufig zum Unterliegen im Verfahren führt.

/3/ H. Kietz, Zivilprozeßrecht, Lehrmaterial für das Fernstudium, Heft 1, 3. Auflage, Berlin 1970, S. 107.

ihre Rechte „zugeteilt“ wird, sondern Mitgestalter derjenigen ihrer gesellschaftlichen Beziehungen, die Gegenstand des Verfahrens sind. Ihre Aktivität entspricht zum wesentlichen Teil der Aktivität des seine Hinweispflicht erfüllenden Gerichts./4/

Das Gericht ist am besten in der Lage, die im konkreten Verfahren jeweils gebotene, im Umfang und in der Zielrichtung u. U. sehr differenzierte Mitwirkung zu leiten. In einigen Zusammenhängen geht die Aktivität der Parteien jedoch über die Hinweise des Gerichts hinaus, in anderen bleibt sie hinter den gegebenen Hinweisen zurück.

Ersteres gilt zunächst von der Initiative zur Klageerhebung, die der Disposition der Parteien unterliegt. Im weiteren Verlauf des Verfahrens brauchen sich die Parteien gleichfalls nicht darauf zu beschränken, den Hinweisen des Gerichts zu folgen. Das Gericht kann Hinweise nur auf der Grundlage seines jeweiligen Einblicks in den Sachverhalt geben. Möglicherweise sind seine Fragen unvollständig oder sogar ungeeignet, der zielgerichteten Sachaufklärung zu dienen. Es ist deshalb auf die Initiativen der Parteien angewiesen, die das Verfahren unabhängig von den gegebenen Hinweisen zu fördern haben.

In anderen Fällen werden die Parteien erst durch die Beratung des Gerichts in die Lage versetzt, ihre Rechte in der zweckmäßigsten Weise durchzusetzen. Damit ist aber nicht gesagt, daß die Verfahrensbeteiligten den Hinweisen des Gerichts immer folgen müssen. So kann es beispielsweise das Zusammenwirken stimulieren, wenn die Parteien gegen Auffassungen des Gerichts Stellung nehmen, die sie für unzutreffend halten, mag es sich um ihres Erachtens unnötige Auflagen, Beweisaufnahmen zu rechtsunerheblichen Fragen oder beispielsweise um die Aussichten einer bestimmten Rechtsverfolgung handeln. Solche Gegenvorstellungen — und ebenso berechtigte Kritiken an Arbeitsweisen des Gerichts, wie sie vor allem im Eingabewege vorgetragen werden — müssen zum Anlaß genommen werden, den Sachverhalt nochmals im Interesse einer schnelleren qualifizierteren Aufklärung oder rechtlichen Würdigung zu durchdenken.

Die Mitwirkungspflicht insgesamt

Hinweispflicht des Gerichts, Mitwirkungsrecht und Mitwirkungspflicht der Parteien bilden eine untrennbare Einheit in dem Bemühen um ein der Gesetzlichkeit entsprechendes Verfahrensergebnis. Kläger und Verklagter dürfen — wenn sie ihrer Pflicht zur Mitgestaltung gesellschaftlicher Verhältnisse gerecht werden wollen — nicht passiv abwarten, wie das Gericht den unterbreiteten Sachverhalt würdigen, die Dinge ordnen und sie einer Lösung zuführen wird./5/

Mitwirken verlangt Aktivität auch der Parteien. Der Kläger hat das Gericht anrufen und damit die Verpflichtung übernommen, mit ihm zur Überprüfung des Klagebegehrens zusammenzuarbeiten. Auf Seiten des Verklagten besteht eine gleichartige Verpflichtung. Es ist zwar denkbar, daß er gegen den geltend gemachten Anspruch nichts einwenden kann oder will, weil er ihn entweder als begründet anerkennt oder ihn zwar für

/4/ Vgl. K.-H. Beyer, „Zur Hinweispflicht des Gerichts im Zivilverfahren“, NJ 1974 S. 291.

/5/ Vgl. A. Grandke, „Einige Fragen der Weiterführung des Grundrechts der Bürger auf Mitwirkung bei der Leitung und Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens durch das Zivilrecht“, Staat und Recht 1962, Heft 2, S. 306 ff. (310).